



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Informationsblatt Investitionsmehrkosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft – Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.5	01.11.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Kooperationspartner:



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

Änderungschronik	4
1. Beihilferechtliche Regelungen für die beantragte Förderung.....	5
2. Ermittlung der beihilfefähigen Kosten einer Maßnahme.....	6
2.1 Förderung nach der De-minimis-VO	6
2.2 Förderung nach der AGVO	7
2.2.1 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung von Art. 36 AGVO für Umweltschutzmaßnahmen	8
2.2.2 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung von Art. 38 AGVO für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz	10
2.2.3 Ermittlung der Investitionsmehrkosten bei Maßnahmen, die sowohl der Ressourcen- als auch der Energieeffizienz dienen	12
2.2.4 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung des Artikels 41 AGVO der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Maßnahmen zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien).....	12
2.2.5 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung des Artikels 46 AGVO (Maßnahmen im Bereich Verbindungsleitungen/Verteilnetze)	13
Impressum	15

Änderungschronik

Version 1.3 (Stand 15.02.2020)

- S. 7: Ergänzung einer Anleitung zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer
- S. 9: Weitere Ausführung der Erläuterungen zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten für Maßnahmen zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien bei Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- S. 10: Ergänzung von Vorgaben zur Ermittlung des Betriebsgewinns gemäß §46 AGVO

Version 1.4 (Stand 01.12.2020)

- S. 5: Redaktionelle Änderungen
- S. 9: Konkretisierung der Vorgaben an eine Referenzinvestition
- S. 11: Korrektur der Vorgaben zur Ermittlung des Betriebsgewinns

Version 1.5 (Stand 01.11.2021)

- S. 1: Programmname angepasst
- S. 8ff: Ergänzung der Ermittlung der förderfähigen Kosten bei Ressourceneffizienzmaßnahmen
- S. 11: Ergänzung der Ermittlung der förderfähigen Kosten bei kombinierten Ressourcen- und Energieeffizienzmaßnahmen

Ermittlung der beihilfefähigen Kosten im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“

Dieses Infoblatt enthält wichtige Informationen über das EU-Beihilferecht.

Bei den Investitions- und Tilgungszuschüssen, die aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finanziert werden, handelt es sich um staatliche Beihilfen. Darüber hinaus können in den zinsgünstigen Krediten, je nach Kredithöhe und Zinskondition, staatliche Beihilfen enthalten sein. Diese werden von der KfW bei der Kreditvergabe berechnet.

1. Beihilferechtliche Regelungen für die beantragte Förderung

Das Recht der Europäischen Union gibt Regelungen vor, unter welchen Bedingungen staatliche Subventionen (im EU-Sprachgebrauch: Beihilfen) an Unternehmen gewährt werden dürfen. Im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ können Beihilfen nach folgenden Verordnungen in Anspruch genommen werden:

- **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 02.07.2020 (EU-Amtsblatt L215/3 vom 07.Juli 2020)
- oder**
- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Amtsblatt. L 156/1 vom 20. Juni 2017) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L215/3 vom 07.Juli 2020).

Es besteht in allen Programmmodulen ein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung oder nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

a) De-minimis Verordnung (De-minimis-VO)

Die De-minimis VO erlaubt in engen Grenzen eine unbürokratische Bezuschussung von förderfähigen Maßnahmen. Innerhalb von drei Kalenderjahren dürfen in Summe bis zu 200.000 Euro De-minimis-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund gewährt werden. Um diese Grenze sicherzustellen, ist mit der Antragstellung eine Erklärung über die im relevanten Zeitraum bereits in Anspruch genommenen De-minimis-Beihilfen abzugeben (sogenannte "De-minimis Erklärung").

b) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Mit der AGVO werden unter anderem staatliche **Beihilfen zum Umweltschutz** von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt und mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt.

Die AGVO erlaubt die Förderung unterschiedlicher Arten von Umweltschutzbeihilfen. Je nach Art der von Ihnen im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ geplanten Investition, richtet sich die Förderung nach Artikel 36, 38, 41, oder 46 AGVO¹.

Jede Beihilfevorschrift nach der AGVO gibt eine **prozentuale Obergrenze** (maximale Beihilfeintensität) und einen **Beihilfehöchstbetrag** vor. Bis zu diesen Maximalbeträgen dürfen Beihilfen für die förderfähigen Kosten (auch beihilfefähige Kosten genannt) eines Vorhabens in Anspruch genommen werden.

¹ Da Artikel 49 der AGVO, über den die Transformationskonzepte gefördert werden, keine Kostenaufstellung beinhaltet, wird in diesem Merkblatt auf eine Darstellung dieses Artikels verzichtet. Weitere Informationen zur Förderung von Transformationskonzepten können dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden.

In den Förderprogrammen sind die Höhe des jeweils gewährten Investitions- beziehungsweise Tilgungszuschusses sowie die gegebenenfalls im Kredit enthaltene Zinsvergünstigung so zu bemessen, dass die maximale Beihilfeintensität und der Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten werden.

In nachfolgender Tabelle sind die maßgeblichen beihilferechtlichen Regelungen modulabhängig dargestellt:

Modul des Förderprogramms	Maßgeblich Beihilferegelungen				
	De-minimis-VO	Art. 36 AGVO Umweltschutz- maßnahmen	Art. 38 AGVO Energieeffizienz- maßnahmen	Art. 41 AGVO Prozesswärme aus erneuerbaren Energien	Art. 46 Abs. 5, 6 AGVO Verbindungs- leitungen, Verteilnetze
Modul 1 Querschnitts- technologien	X		X		
Modul 2 EE-Prozesswärme	X ²			X	
Modul 3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik, Energie- management- Software	X		X		
Modul 4 Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen	X	X	X	X	X
a) Maximaler Förderbetrag nach De-minimis-VO: - alle Module: maximal 200.000 € Förderung pro Vorhaben Hinweis: Die Summe der De-minimis Beihilfen für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund darf innerhalb von 3 Jahren maximal 200.000 € betragen.					
b) Maximaler Förderbetrag nach AGVO: - Modul 1: maximal 200.000 Euro Förderung pro Vorhaben - Module 2 – 4: maximal 15 Millionen Euro Förderung pro Vorhaben					

2. Ermittlung der beihilfefähigen Kosten einer Maßnahme

Die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten hängt von dem gewählten Beihilferegime (De-minimis-VO, AGVO) ab.

2.1 Förderung nach der De-minimis-VO

Bei einer Förderung nach der De-minimis-VO berechnen sich die beihilfefähigen Kosten als Summe der förderfähigen Investitionskosten, der förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, der Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts.

² Sonderregelungen für den Bereich der Landwirtschaftlichen Primärproduktion (LPP):

- Unternehmen, die im Bereich der LPP tätig sind, können keine Förderung nach De-minimis VO erhalten.
- Maßnahmen, die die LPP direkt betreffen, können nur in Modul 2 und ausschließlich über AGVO gefördert werden.

Zusammensetzung der beihilfefähigen Kosten bei einer Förderung nach De-minis-VO	
	förderfähige Investitionskosten
+	förderfähige Investitionsnebenkosten
+	<u>Kosten Einsparkonzept (nur bei Modul 4)</u>
=	beihilfefähige Kosten
Hinweis: Informationen zum Thema Förderfähigkeit von Investitionsmaßnahmen finden Sie im Merkblatt zur Antragsstellung und den modulspezifischen Anlagen zum Merkblatt (Technische Mindestanforderungen).	

2.2 Förderung nach der AGVO

Rechtliche Grundlage für die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten bilden die Artikel 36 (Umweltschutzmaßnahmen), 38 (Energieeffizienzmaßnahmen), 41 (Erneuerbare Energien) und 46 (Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte) der AGVO.

Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den sogenannten **Investitionsmehrkosten**. Hierunter sind im Sinne dieses Förderprogramms jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energie- bzw. ressourceneffiziente klimafreundliche Technologie investiert wird.

Die Investitionsmehrkosten lassen sich ermitteln als:

- im Rahmen der Gesamtinvestition trennbare zusätzliche Kosten für die Steigerung der Energie- und / oder Ressourceneffizienz bzw. für die Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien oder die Reduktion von CO₂-Emissionen.
- oder**
- zusätzliche Kosten, die aus einem Kostenvergleich der besonders energie- und / oder ressourceneffizienten bzw. klimafreundlichen Maßnahme mit einer weniger energie- und/oder weniger ressourceneffizienten bzw. weniger klimafreundlichen, konventionellen Technologie (sogenannten Referenztechnologie oder Referenzinvestition) resultieren.

Die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes bei Modul-4-Maßnahmen gehören ebenfalls zu den Investitionsmehrkosten und sind somit förderfähig.

Ermittlung der Investitionsmehrkosten nach Artikel 36, 38 und Artikel 41 der AGVO	
	förderfähige Investitionskosten + förderfähige Investitionsnebenkosten der förderfähigen Maßnahme(n) zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien
-	ggf. Kosten der Referenztechnologie (Investitionskosten + Investitionsnebenkosten)
+	<u>Kosten Einsparkonzept (nur bei Modul 4)</u>
=	Investitionsmehrkosten nach AGVO

2.2.1 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung von Art. 36 AGVO für Umweltschutzmaßnahmen

Artikel 36 Abs. 5a und 5b AGVO:

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten.

a) Anwendungsfälle nach Artikel 36 Absatz 5a AGVO („reine Umweltschutzmaßnahmen“)

Sofern die Maßnahme in einer Neuanschaffung zusätzlicher Anlagen, Geräte oder Materialien besteht, die ausschließlich der Verbesserung der Ressourceneffizienz oder der außerbetrieblichen Abwärmenutzung³ dient, entsprechen die beihilfefähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Kosten, den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. (In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis VO).

Ist beispielsweise bei einer bereits existierenden Anlage das „grüne“ Element⁴ leicht als „zusätzliche Komponente“ zu identifizieren, dann sind die Kosten für diese getrennte Investition die beihilfefähigen Kosten. Grundsätzlich setzt dies voraus, dass das „grüne Element“ weggedacht werden und die Anlage / das Gerät weiterhin so funktioniert wie bisher. Ist dies nicht möglich und ist vielmehr ein Austausch oder Umbau der Anlage / des Geräts erforderlich, damit es auch auf konventionellem Wege funktioniert, können die Kosten für den Umweltschutz nicht getrennt ermittelt werden.

Ferner weisen folgende Indizien, sofern sie kumulativ erfüllt werden, darauf hin, dass eine Investition ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Ressourceneffizienz durchgeführt wird:

- Die Ressourceneffizienzsteigerung ist das maßgebliche Investitionsmotiv; die Investition führt zu einer gegenüber dem Status quo wesentlichen Ressourceneinsparung und verringert erheblich den CO₂-Ausstoß;
- Die Investition ist nur zur Steigerung der Ressourceneffizienz erforderlich und die Maßnahme geht über den Stand der Technik hinaus;
- Im Fall des Ersatzes einer bestehenden und voll funktionstüchtigen Anlage: Die zu ersetzende Bestandsanlage ist erst solange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betriebsüblichen Nutzungsdauer (siehe nachfolgender Infokasten) noch mindestens 25% verbleiben.

³ Ggf. ist bei der Ermittlung des Förderbetrages für Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung zusätzlich Artikel 46 AGVO heranzuziehen. Eine Erklärung, was unter der Bezeichnung „Außerbetriebliche Abwärmenutzung“ zu verstehen ist, kann dem Merkblatt zu Modul 4 (Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen) entnommen werden.

⁴ Mit der Bezeichnung „grünes Element“ ist hier jenes Bauteil (bzw. jene Anlage o.ä.) gemeint, das ausschließlich der Steigerung der Ressourceneffizienz bzw. der außerbetrieblichen Abwärmenutzung dient und ansonsten keine Auswirkungen auf die Funktionalität und den Nutzen der betrachteten Anlage hat.

Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“

Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für einen Investitionsgegenstand sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) zu verwenden.

Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird im Rahmen des Förderprogramms *Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft* durch Multiplikation der Abschreibungsdauer (AfA-Tabelle) mit dem Faktor 1,5 ermittelt.

Ist eine technische Anlage nicht in den AfA-Tabellen gelistet, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zugrunde gelegt werden.

Beispiel:

Abschreibungs-Wert einer Anlage entspricht 10 Jahren.

*Betriebsübliche Nutzungsdauer: 15 Jahre (10 Jahre*1,5=15 Jahre)*

→ Wenn die Anlage nicht älter als 11,25 Jahre ist, verbleiben noch mindestens 25% der betriebsüblichen Nutzungsdauer.

Trifft eines der nachfolgenden Kriterien zu, kann eine reine Ressourceneffizienzmaßnahme ausgeschlossen werden:

- Die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht, ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt;
- Die Maßnahme generiert – neben der Ressourceneffizienzsteigerung – einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert bzw. Systemnutzen, wie z. B. eine wesentlich verbesserte Produktqualität oder eine Steigerung der Produktionsmenge/Kapazität.
- Bei der (Teil-) Maßnahme handelt es sich um ein reines Redundanzsystem.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar und plausibel Gründe darzulegen, wenn Artikel 36 Abs. 5a AGVO bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten zur Anwendung kommen soll.

b) Anwendungsfälle nach Artikel 36 Absatz 5b AGVO

Dient die Maßnahme nicht ausschließlich der Verbesserung der Ressourceneffizienz, sind die beihilfefähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Ressourceneffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Ressourceneffizienz führenden Investition zu ermitteln, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition“). Die förderfähigen Kosten entsprechen der Kostendifferenz zwischen der gewünschten Investition und der Referenzinvestition.

Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie:

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Ressourceneffizienzsteigerung aufweist⁵,
- dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls am Markt verfügbar ist,
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat und
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist.

⁵ Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit derselben Produktionskapazität und denselben technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf die Mehrinvestition für das angestrebte Ziel beziehen).

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger ressourceneffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Neuanlage anerkannt werden. In den Modulen 2-4 können im Einzelfall auch Angebote für die Generalüberholung der bestehenden Anlage als Referenzinvestition herangezogen werden.

Grundlage für die Ermittlung der Referenzkosten ist ein stichhaltiges und belastbares Referenzangebot, welches bei Antragsstellung mit einzureichen ist. Alternativ kann im Einzelfall ein Nachweis auch durch andere, geeignete sowie präzise und aktuelle Unterlagen erbracht werden.

2.2.2 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung von Art. 38 AGVO für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Artikel 38 Abs. 3a und 3b AGVO:

Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die **Verbesserung der Energieeffizienz** erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition“). Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

a) Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3a AGVO („reine Energieeffizienzmaßnahmen“)

Sofern die Maßnahme in einer Neuanschaffung zusätzlicher Anlagen, Geräte oder Materialien besteht, die ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz dient, entsprechen die beihilfefähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten, den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. (In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis-VO).

Beispiele für solche reinen Energieeffizienzmaßnahmen sind:

- Maßnahmen zur Reduzierung energetischer Verluste wie z.B. Dämmmaßnahmen;
- zusätzliche Technik zur bedarfsgerechten Steuerung einer Anlage wie z.B. Frequenzumrichter;
- Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung bzw. zur innerbetrieblichen Abwärmenutzung
- Ultraschallmessgeräte zum Auffinden von Druckluftleckagen (Leckage-Messgeräte);
- Investitionen in Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software, sofern die Technik zur Erhöhung der Energieeffizienz des Systems beiträgt und nicht nur zu Dokumentationszwecken und zur Qualitätssicherung.

Ferner weisen folgende Indizien, sofern sie kumulativ erfüllt werden, darauf hin, dass eine Investition ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt wird:

- Die Energieeffizienzsteigerung ist das maßgebliche Investitionsmotiv; die Investition führt zu einer gegenüber dem Status quo wesentlichen Energieeinsparung und verringert erheblich den CO₂-Ausstoß;
- Die Investition ist nur zur Steigerung der Energieeffizienz erforderlich und die Maßnahme geht über den Stand der Technik hinaus;

- Im Fall des Ersatzes einer bestehenden und voll funktionstüchtigen Anlage: Die zu ersetzende Bestandsanlage ist erst solange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betriebsüblichen Nutzungsdauer⁶ (siehe nachfolgender Infokasten) noch mindestens 25% verbleiben.

Trifft eines der nachfolgenden Kriterien zu, kann eine reine Energieeffizienzmaßnahme ausgeschlossen werden:

- Die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht, ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt;
- Die Maßnahme generiert – neben der Energieeffizienzsteigerung – einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert bzw. Systemnutzen, wie z. B. eine wesentlich verbesserte Produktqualität oder eine Steigerung der Produktionsmenge/Kapazität.
- Bei der (Teil-) Maßnahme handelt es sich um ein reines Redundanzsystem.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar und plausibel Gründe darzulegen, wenn Artikel 38 Abs. 3a) AGVO bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten zur Anwendung kommen soll.

b) Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3b AGVO

Dient die Maßnahme nicht ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz nach Artikel 38 Abs. 3a der AGVO, sind die beihilfefähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition zu ermitteln, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition“). Die förderfähigen Kosten entsprechen der Kostendifferenz zwischen der gewünschten Investition und der Referenzinvestition.

Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Energieeffizienzsteigerung aufweist⁷,
- dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls am Markt verfügbar ist,
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat,
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist und
- sie die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen).

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger energieeffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Neuanlage anerkannt werden. In den Modulen 2-4 können im Einzelfall auch Angebote für die Generalüberholung der bestehenden Anlage als Referenzinvestition herangezogen werden.

Grundlage für die Ermittlung der Referenzkosten ist ein stichhaltiges und belastbares Referenzangebot, welches bei Antragsstellung mit einzureichen ist. Alternativ kann im Einzelfall ein Nachweis auch durch andere, geeignete sowie präzise und aktuelle Unterlagen erbracht werden.

⁶ Die Ermittlung der „Betriebsüblichen Nutzungsdauer“ wird in Abschnitt 2.2.1 vorgestellt.

⁷ Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit derselben Produktionskapazität und denselben technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf die Mehrinvestition für das angestrebte Ziel beziehen).

2.2.3 Ermittlung der Investitionsmehrkosten bei Maßnahmen, die sowohl der Ressourcen- als auch der Energieeffizienz dienen

Enthält eine Maßnahme sowohl Energie- als auch Ressourceneffizienzelemente, erfolgt die Förderung nach Artikel 36 AGVO oder nach Artikel 38 AGVO, je nachdem, ob die Hauptmotivation der Investition in der Umweltschutzmaßnahme (Ressourceneffizienz) oder in der Energieeffizienzmaßnahme liegt.⁸

Wichtig: Maßnahmen, die der Ressourceneffizienz und der Energieeffizienz dienen, welche ansonsten aber die zuvor genannten Kriterien für reine Energieeffizienz und reine Ressourceneffizienz erfüllen, werden nach Artikel 36 Absatz 5a bzw. Artikel 38 Absatz 3a gefördert. Bei diesen Fällen ist also keine Referenzkostenbetrachtung erforderlich.

2.2.4 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung des Artikels 41 AGVO der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Maßnahmen zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien)

Artikel 41 Abs. 6a-6c AGVO

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Diese können wie folgt ermittelt werden:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, die zum Beispiel ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist, sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.
- c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

a) Anwendungsfälle nach Artikel 41 Absatz 6a AGVO

Sofern eine Maßnahme ausschließlich dazu dient, die CO₂-Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu senken und sich ansonsten kein weiterer Nutzenzuwachs für das antragsstellende Unternehmen ergibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten, den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes.

(In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis VO.)

Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Ergänzung einer Wärmeversorgungsanlage durch eine Solarthermieanlage, sofern diese allein dazu dient, den Bedarf an Brennstoffen bei der Wärmebereitstellung zu reduzieren.
- Austausch einer bestehenden Wärmeversorgungsanlage durch eine Anlage, die die Wärme durch Nutzung erneuerbarer Energien bereitstellt. Die Bestandsanlage darf erst solange in Betrieb sein, dass

⁸ Die „Hauptmotivation“ wird beim Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ anhand der CO₂-Einsparungen ermittelt.“

von der betriebsüblichen Nutzungsdauer noch mindestens 25% verbleiben (Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer siehe Kasten S. 8).

b) Anwendungsfälle nach Artikel 41 Absatz 6b AGVO

- Bei **erstmaligem Einbau** einer Wärmeversorgungsanlage mit Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sind die Investitionsmehrkosten für das geplante Wärmeversorgungskonzept im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit ausschließlich konventioneller (fossiler) Wärmeerzeugung (Referenztechnologie) zu ermitteln.
- Eine Referenzinvestition ist auch immer dann heran zu ziehen, wenn es sich um eine notwendige Ersatzinvestition handelt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine defekte Anlage ersetzt wird oder wenn eine Anlage ausgetauscht wird, die bereits so lange in Betrieb ist, dass von der betriebsüblichen Nutzungsdauer weniger als 25% verbleiben.
- Eine Referenzinvestition ist ebenfalls im Falle eines Anlagenaustausches heranzuziehen, wenn die neue Anlage zur Wärmebereitstellung einen deutlich höheren Nutzen für das antragsstellende Unternehmen aufweist, als die Bestandsanlage. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Leistung der Neuanlage deutlich über der der Altanlage liegt.

2.2.5 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung des Artikels 46 AGVO (Maßnahmen im Bereich Verbindungsleitungen/Verteilnetze)

Die Investitionskosten für die Installation von Verbindungsleitungen und Verteilnetzen für die Weitergabe energieeffizienter Fernwärme- und Fernkälte an Dritte sind nach Artikel 46, Absatz 5 und 6 AGVO beihilfefähig.

Bei Verteilnetzen (Verbindungsleitungen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Weitergabe von Fernwärme bzw. Fernkälte von der Produktionseinheit an Dritte) sind stets die gesamten Investitionskosten beihilfefähig, wobei der Beihilfebetrag für das Verteilnetz nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

$$\text{Maximaler Beihilfebetrag} \leq \text{Beihilfefähige Kosten} - \text{Betriebsgewinn}$$

Der „Betriebsgewinn aus der Investition“ gemäß Artikel 2 Nr. 39 AGVO ist wie folgt definiert:

„Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.“

Der erwartete Gewinn darf 0 sein. Ein negativer Gewinn (Verlust) wird nicht berücksichtigt und erhöht nicht die beihilfefähigen Kosten.

Ermittlung des Betriebsgewinns

- a) Mit der Abzinsung wird der Gegenwartswert zukünftiger Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Der Abzinsungssatz ist folgendermaßen zu ermitteln:
Referenzzinsmitteilung der EU-Kommission (EU-Basissatz + 100 Basispunkte)
Den jeweils aktuellen EU-Basissatz finden Sie unter:
http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html
- b) Die wirtschaftliche Lebensdauer ist mit 20 Jahren anzunehmen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind stichhaltig zu begründen.
- c) Die jährlichen Abschreibungsbeträge dürfen 1/20 des verbleibenden Eigenanteils der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Falls eine andere wirtschaftliche Lebensdauer gewählt wird, ist die Zahl 20 durch den gewählten Zeitraum zu ersetzen.
- d) Bezüglich der Wartungs- und Instandhaltungskosten darf im Jahr 1 maximal ein Wert in Höhe von 3% der förderfähigen Kosten angenommen werden. Für alle darauffolgenden Jahre darf zusätzlich ein Kostensteigerungsfaktor in Höhe von maximal 2 Prozent pro Jahr berücksichtigt werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: eew@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1883

Stand

01.11.2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.